



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom **10. Mai 1994**

Nr. **572**

Gestaltungsplan "im Rüschen" / OG Steckborn / Genehmigung

Mit Schreiben vom 9. Februar 1994 ersucht die Ortsbehörde Steckborn um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplanes. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Der Gestaltungsplan umfasst die am Nordhang zwischen der Rüschenstrasse und dem Glariseggerweg liegende unüberbaute, erschlossene Parzelle Nr. 1658, welche im rechtskräftigen Zonenplan der zweigeschossigen Reserve-Wohnzone W2 zugewiesen ist. Mit dem Gestaltungsplan wird gemäss Planungsbericht eine das Landschaftsbild nicht beeinträchtigende, harmonische Überbauung angestrebt. Insbesondere sollen die topografischen Gegebenheiten, der Übergang zum Wald und die öffentlichen Interessen am westlichen Dorfrand berücksichtigt werden. Es wird daran erinnert, dass Gestaltungspläne als Minimalinhalt die öffentliche Erschliessung ordnen müssen, soweit die Gebiete nicht erschlossen sind oder keine Quartierpläne bestehen. Bei den im Plan I dargestellten Werkleitungen handelt es sich nicht um öffentliche Erschliessungsanlagen im vorgenannten Sinne, sondern um blosse Hausanschlüsse. Diese Beurteilung wird auch durch die Auskunft der Bauverwaltung Steckborn bestätigt, dass das Gestaltungsplangebiet im Sinne des Baugesetzes erschlossen sei. Der Plan I ist somit nicht in die Genehmigung einzubeziehen. Der allgemeinverbindliche Plan II (Bebauungsplan, Umgebungsgestaltung) und die allgemeinverbindlichen Sonderbauvorschriften ordnen im wesentlichen, Lage, Dachgestaltung, Dachform sowie Höhe, Grösse und Ausnützung der Gebäude und Elemente der Umgebungsgestaltung. Das im Plan III dargestellte Bebauungskonzept verdeutlicht die Planungs idee; es ist behördenverbindlich.

In der Gemeinde Steckborn sind den Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen noch nicht zugewiesen. Folglich hätte im Rahmen des vorliegenden Gestaltungsplans gemäss § 24 der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung der in den Gestaltungsplan einbezogenen Bau-

zone die Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV zugeordnet werden müssen, was vorliegend aber versäumt wurde. Gemäss Auskunft der Bauverwaltung Steckborn sei das fragliche Gebiet gemäss der im Entwurf vorliegenden revidierten Ortsplanung der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Unter diesen Umständen kann die erwähnte Unterlassung verantwortet werden. Den eingereichten Unterlagen kann überdies entnommen werden, dass der massgebende Immissionsgrenzwert für die Empfindlichkeitsstufe II eingehalten werden kann. Die Detailüberprüfung hat die Ortsbehörde im Rahmen des Baugesuchs vorzunehmen.

Im übrigen ist in Erinnerung zu rufen, dass die Umwandlung von Reservabauzonen in definitive Bauzone in der Kompetenz der Ortsbehörde liegt und der Genehmigung des Regierungsrates bedarf (§ 2 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zur Einführung des Baugesetzes über die Raumplanung).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die miteinbezogenen Ämter keine Vorbehalte angemeldet.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der von der Ortsbehörde Steckborn am 7. Januar 1994 beschlossene Gestaltungsplan "im Rüschen" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage eines Plandossiers mit den Genehmigungs- und Hinweisvermerken (Plan I)
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Plandossiers mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken analog Gemeindeakten und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber



Mauer